

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 46/74**URTEIL**

Verkündet am
23. Juni 1977
Pohl,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Peter Georg L [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED] Rd., V [REDACTED], N [REDACTED], Australien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,

Rechtsanwälte Ecker, Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. August 1973 wird verworfen, soweit der Kläger Zinsen verlangt.

Auf das Rechtsmittel wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Kammergericht zurückverwiesen, soweit es die Klage in Höhe von 109,56 DM als unzulässig abgewiesen hat.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Den Antrag des Klägers vom September 1965 auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit beschied die Behörde am 25. April 1968:

"I. Als verfolgungsbedingte Leiden werden anerkannt:

Im Sinne der Entstehung (bzw. im Sinne der wesentlichen Mitverursachung) anhaltender Angstzustand eines

jugendlichen Verfolgten mit anlagebedingter Zykllothymie.
Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit
(vMdE) beträgt hierfür vom 1.1.1935 bis 31.12.1956 10 v.H.,
vom 1.1.1957 an 25 v.H..

II. Als Entschädigung werden gewährt:

- a) Heilverfahren (§ 30 BEG) nach den Vorschriften über
die Unfallfürsorge der Bundesbeamten,
- b)"

Vor dem Landgericht verlangte der Kläger neben Kapital-
entschädigung und einer höheren Rente Heilverfahren ab
1. Januar 1935 für psychoreaktive Störungen (reaktive
Depression bzw. Zykllothymie und ab 1. Juli 1940 auch für
weitere körperliche Leiden zu gewähren. Am 16. Februar 1970
schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

"Der Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger wegen ver-
folgungsbedingter psycho-reaktiver Störungen Kapitalent-
schädigung, Rente und Heilverfahren vom 1. Januar 1935
fortlaufend auf der Grundlage eines Hundertsatzes von 15
bis zum 31. Oktober 1953 und von diesem Zeitpunkt ab auf
der Grundlage eines Hundertsatzes von 35 unter Einreihung
des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen
Dienstes zu gewähren. ..."

Am 12. Februar 1971 beantragte der Kläger beim General-
konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Sydney, ihm Arzt-,
Arznei- und Transportkosten von insgesamt 2.549 \$A zu er-
statten, die durch die Behandlung des am 25. April 1968 und
15. April 1970 anerkannten anhaltenden Angstzustandes eines
jugendlichen Verfolgten mit anlagebedingter Zykllothymie in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Zeit von 1946 bis 1970 entstanden seien. Durch Teilbe-
scheid vom 13. Dezember 1971 lehnte der Beklagte die Er-
stattung der in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis Ende 1968
angefallenen Heilverfahrenskosten ab und entschied am
29. Dezember 1971, daß von den beiden seit 1. Januar 1969
erwachsenen Auslagen der Betrag der Rechnung des Dr. Schmalz-
bach vom 27. Januar 1970 über 15 \$A in Höhe von 61,02 DM
erstattet, das von Dr. Bauer am 9. März 1970 berechnete
Honorar von 30 \$A aber nicht ersetzt wird.

Das Landgericht wies die Klage auf Zahlung von 2.534 \$A
ab, das Kammergericht die Berufung zurück. Mit der Revision
bittet der Kläger, den Beklagten zur Erstattung von 9.760,97 DM
(das entspricht 2.534 \$A bei einem Umrechnungskurs von einem
\$A = 2,852 DM) nebst Zinsen zu verurteilen.

Entscheidungsgründe

1. Die Revision ist unzulässig, soweit der Kläger mit ihr
erstmalig Zinsen begehrt. Im Revisionsrechtszug darf die Klage
nicht erweitert werden (BGH NJW 1961, 1467).

2. Das Kammergericht meint ohne nähere Begründung, der Kläger
sei nicht beschwert, soweit er Erstattung der nach dem 31. De-
zember 1968 erwachsenen Heilverfahrenskosten fordere. Das
trifft nicht zu. Der Beklagte hat dem Kläger zwar den Be-
trag der Rechnung des Dr. S. [REDACTED] vom Januar 1970 er-
setzt, die Erstattung der von Dr. B. [REDACTED] am 9. März 1970 be-
rechneten 30 \$A aber verweigert, weil ein EKG samt Konsultation
für die Behandlung der anerkannten Verfolgungsleiden nicht not-
wendig gewesen sei. Dementsprechend hat der Kläger im ersten

und zweiten Rechtszug aus der Zeit nach dem Ende des Jahres 1968 nur den Ersatz des Honorars des Dr. Bauer verlangt, wie die Anträge und ihre Begründung ausweisen. Insoweit blieb der Kläger beschwert. Auch mit der Revision fordert er diese Kosten von umgerechnet 109,56 DM. In diesem Umfang ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Kammergericht zurückzuverweisen.

3. Im übrigen ist die Revision nicht begründet.

Den Anspruch auf Erstattung der Kosten der vor dem 1. Januar 1969 durchgeführten Heilverfahren hält das Berufungsgericht für unbegründet, weil ihn der Kläger erst nach Ablauf der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG angemeldet habe. Es erörtert zunächst, ob die Erwähnung des Anspruchs auf Heilkostenerstattung in einer rechtzeitigen Globalanmeldung oder ob ein vor dem Ablauf der Frist gestellter Antrag auf Gewährung eines Heilverfahrens für eine fristgerechte Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ausreichen, und gelangt zu dem Ergebnis, daß nur seine substantiierte Anmeldung die Frist des Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlußG wahre. Dann begründet das Kammergericht seine Auffassung, daß die Ausnahmeregelung in Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG nicht lückenhaft sei, insbesondere nicht einer Ergänzung bedürfe, die den Grundsatz des Satz 1 aaO weiter einschränke. An dieser Rechtslage, so führt der Tatrichter abschließend aus, werde durch den Vergleich vom 16. Februar 1970 nichts geändert. In Übereinstimmung mit dem Landgericht sei festzustellen, daß die vom Bescheid abweichende Bezeichnung des Verfolgungsleidens keine sachliche Änderung enthalte.

Dem kann der Senat nur im Ergebnis folgen.

Da der Kläger keine Globalanmeldung eingereicht hat, in der ein Anspruch auf Ersatz der Kosten einer bereits durchgeführten Heilbehandlung genannt war, ist auf die erste vom Kammergericht aufgeworfene Frage hier nicht einzugehen.

└ Nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG gilt der Endtermin des Satzes 1 aaO auch für die Anmeldung des Anspruchs auf Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens für einen am 31. Dezember 1968 bereits als verfolgungsbedingt anerkannten Schaden an Körper oder Gesundheit, wenn das Heilverfahren zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführt war.┐ Jedenfalls unter diesen Voraussetzungen konnten Erstattungsansprüche im Sinne des § 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG seit dem 1. Januar 1970 nicht mehr wirksam angemeldet werden.

So liegen die Dinge hier. Der Bescheid vom 25. April 1968 hatte als verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit im Sinne der Entstehung oder der wesentlichen Mitverursachung einen anhaltenden Angstzustand des in jungen Jahren verfolgten Klägers mit einer anlagebedingten Zykllothymie anerkannt. Soweit Heilverfahren für diese Leiden vor dem Beginn des Jahres 1969 durchgeführt worden waren, hätte der Kläger die Ansprüche auf Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten bis zum Ende dieses Jahres anmelden müssen.

Der Vergleich vom 16. Februar 1970 hat den im Bescheid vom 25. April 1968 zuerkannten Anspruch auf Heilverfahren nicht erweitert. Wie das Berufungsgericht, gestützt auf die Erwägungen des Landgerichts, festgestellt hat, enthält die vom Bescheid abweichende Bezeichnung des Verfolgungsleidens

keine sachliche Änderung. Die gegen diese tatrichterliche Feststellung des Vergleichsinhalts gerichtete Rüge der Revision greift nicht durch. Einer Begründung hierfür ist der Senat enthoben (§ 565 a Satz 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1 mit § 92 Abs. 2 ZPO, §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG. Da der Teil der Forderung, zu dem die Revision Erfolg hat, im Verhältnis zum abgewiesenen Anspruch geringfügig ist und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, erscheint es gerechtfertigt, die bisher erwachsenen außergerichtlichen Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

Dr. Thumm

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr. Lang